

Mensch+Recht

Nr. 73

September 1999

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, <http://www.sgemko.ch>
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn, Auflage: 12'500 Ex.
Jahresabonnement: Fr. 27.50 / Gönnermitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Zum Geleit

Zähigkeit

Der Kampf um Schulgelder und Studiengebühren ist ein eigentliches Idealbeispiel dafür, welche Zähigkeit in der Politik und gelegentlich auch auf dem Rechtsweg erforderlich ist, um ein wichtiges menschenrechtliches Postulat Wirklichkeit werden zu lassen.

Begonnen hatte alles vor 40 Jahren, also im Jahre 1959, und zwar im Zürcher Kantonsrat anlässlich einer Revision von Stipendengesetzen. Mit der Stimme des damaligen Kantonsratspräsidenten wurde bei Stimmgleichheit im Rat (80 zu 80) der Ausschlag für die Beibehaltung der Schulgelder an Mittelschulen gegeben. Eine bald darauf eingereichte Einzelinitiative des Bürgers Hans-Jakob Tobler führte in der Volksabstimmung vom 3. April 1960 zum Erfolg: Zürchs Mittelschulen und das Technikum Winterthur wurden schulgeldfrei. Zahlreiche Kantone folgten diesem Beispiel.

1993 beschloss der Zürcher Regierungsrat, die Studiengebühren an der Universität zu verdoppeln. Eine dagegen am Bundesgericht eingereichte Beschwerde wurde abgewiesen: niemand - so das Bundesgericht - könne sich auf den UNO-Pakt I berufen, um ein Recht geltend zu machen.

Nachdem die Wissenschaft und die UNO gegen diese Auffassung aufgetreten sind, wurde die Zürcher Regierung aufgefordert, ihren Standpunkt zu revidieren. Sie lehnte dies ab; eine weitere Beschwerde am Bundesgericht erzielte noch keinen Erfolg, das entsprechende Urteil diente jedoch als Wegweiser für eine neue Beschwerde, diesmal an die neugeschaffene Rekurskommission für die Universität Zürich. Dort ist eine Beschwerde von Studierenden der Universität Zürich zur Zeit hängig. Sie verlangt die Studiengebührenfreiheit an der Universität Zürich.

Noch im siebenten Jahr der Gültigkeit des UNO-Pakts I für die Schweiz - am 15. September 1999 - beschloss der Zürcher Regierungsrat neue Studiengebühren, diesmal für die Fachhochschule Zürich, zu welcher auch das seit 1960 schulgeldfreie Technikum Winterthur gehört. Dies bot Anlass zu einer weiteren staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht. Beschwerdeführer sind hier ein 12-jähriger Knabe und dessen Mutter; sie fechten die neueste Verordnung des Zürcher Regierungsrates mit einer Normenkontrollklage an. Damit geben sie dem Bundesgericht Gelegenheit, sein höchst fragwürdiges Urteil aus dem Jahre 1994 im Lichte der seither geltend gemachten Kritik zu überdenken. Für das Gericht und den jungen Beschwerdeführer: Learning by doing!

Seit sieben Jahren ist die Schweiz beim UNO-Pakt I dabei - gilt es jetzt ernst?

Das verflixte siebente Jahr

Am 18. September 1999 jährte sich zum siebenten Male der Tag, an welchem für die Schweiz der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Kraft getreten ist, der auch einfach UNO-Pakt I genannt wird. Dieser multilaterale Staatsvertrag ist ein wichtiges Werkzeug für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte. Doch bislang hat er für die schweizerische Rechtspraxis kaum etwas konkret bewirken können. Dies könnte sich nun aber, nachdem das verflixte siebente Jahr vorbei ist, nachhaltig ändern.

Der schweizerischen Bevölkerung hat der Pakt bislang deshalb nichts gebracht, weil sowohl der Bundesrat als auch das Bundesgericht die Auffassung vertreten haben, er enthalte keine Rechte, welche direkt eingeklagt werden können. Seine Bestimmungen stellten gewissermassen lediglich ein «Programm» dar. Deshalb richteten sie sich einzig an die Regierungen von Bund und Kantonen sowie an deren Parlamente, die sie missachteten.

Kampf gegen Schulgelder und Studiengebühren

Diese Position hatte das Bundesgericht noch im Jahre 1994 eingenommen, als die Studierenden der Universität Zürich eine Erhöhung der Semestergebühren von 300 auf 600 Franken beim Bundesgericht als Verstoß gegen Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c des UNO-Pakts I rügten.

Dieser Entscheid ist weder dem Bundesgericht noch dem Bundesrat gerade gut bekommen.

In der juristischen Fachliteratur ist bemängelt worden, das Bundesgericht habe unsorgfältig gearbeitet und wesentliche Grundlagen, die für die Anwendung des Völkerrechts durch ein Gericht beachtet werden müssten, einfach beiseitegelassen, wo es sich doch

damit vertieft hätte auseinandersetzen müssen.

Das für die Überwachung der Einhaltung des Paktes zuständige UNO-Komitee seinerseits hatte sich gar veranlasst gesehen, dem Bundesrat einen offiziellen Brief zu schreiben, in welchem es seine Besorgnis darüber ausdrückte, dass die Schweiz den Pakt verletzen könnte.

Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b und c des UNO-Pakts I

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung «b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschliesslich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen; c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss.

Die undifferenzierte Meinung, der Pakt habe lediglich einen programmatischen Gehalt, «dürfte schwierig aufrechtzuerhalten sein», hiess es in höchst diplomatischer Sprache. Der Brief schloss mit den Worten: «In der Zwischenzeit gibt das Komitee seiner festen Hoffnung Ausdruck, dass der Schweizerische Bundesrat durch alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel Verletzungen des Paktes verhindert, die sich aus einer allzu vereinfachten, unangemessenen Analyse der sich aus dem Pakt ergebenden Verpflichtungen ergeben oder die dadurch erleichtert werden.»

→ S. 2

Drei Tage vor dem Ablauf des siebenten Jahres der Zugehörigkeit der Schweiz zum UNO-Pakt I hat der Zürcher Regierungsrat beschlossen, an der Zürcher Fachhochschule Studiengebühren festzusetzen: Im Halbjahr 500 Franken. Damit hat erneut eine staatliche Behörde gegen Buchstaben, Sinn und Geist von Artikel 13 des UNO-Pakts I verstossen und die Garantie der Schulgeldfreiheit, wenn sie einmal erreicht ist - und das ist im Kanton Zürich seit 40 Jahren der Fall - zur Makulatur zu machen versucht.

Ein Zwölfjähriger klagt gegen die Zürcher Regierung

Schon bevor diese neue Studiengebühren-Verordnung amtlich veröffentlicht

worden ist, hat sich noch am Jubiläumstag des 18. September 1999 ein zwölfjähriger Primarschüler aus der Stadt Zürich zusammen mit seiner Mutter in einer Staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht gewandt und die Aufhebung dieser Verordnung im Normenkontrollverfahren verlangt.

Sie machen geltend, sie hätten aufgrund von Artikel 13 des UNO-Pakts I einen Anspruch darauf, dass keine Studiengebühren erhoben werden, und da nicht auszuschliessen ist, dass der junge Mann dereinst an der Fachhochschule Zürich studieren wird, hat er auch einen Anspruch darauf, dass das Bundesgericht diese Frage überprüft.

Man darf füglich gespannt sein! ●

Gelegentlich jedoch muss das Komitee auch dazu greifen, Kritik öffentlich zu äussern. Mehr liegt aber nicht drin. Ein Staat oder dessen Regierung, welcher ihr internationales Ansehen gleichgültig ist, wird sich um Derartiges wenig scheren.

Geht es hingegen um Verletzungen des UNO-Pakts II, also der bürgerlichen und politischen Rechte, ist der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen zuständig. Dieser kann zwar ein Verfahren eröffnen und eine Untersuchung durchführen, doch fehlen ihm gerichtliche Befugnisse gegenüber einer vertragsbrüchigen Partei. So bleibt auch dem Menschenrechtsausschuss nicht viel anderes, als seinen Bericht über eine Situation, die er abgeklärt hat, zu veröffentlichen und darauf zu hoffen, dass diese Art des An den Pranger-Stellens von Staaten ihre Wirkungen zeitigt.

Der kleine Unterschied zwischen der EMRK und den UNO-Pakten macht somit gross Musik: er entscheidet darüber, ob ein Gericht das letzte Wort hat, an welches sich auch Staaten halten müssen, oder ob das letzte Wort nach wie vor bei der jeweiligen nationalen Politik verbleibt.

Darin liegt eine grosse Versuchung für nationale Richter auch in obersten Gerichten: Wenn über ihnen nicht eine wirksame internationale Gerichtsbarkeit schwebt, die sie gewissermassen zu fürchten haben, arbeiten sie bei Beschwerden über die Verletzung von Menschenrechten gelegentlich nicht immer mit derselben Sorgfalt, die sie sonst anzuwenden pflegen.

Deshalb kann insbesondere an den Urteilen letztinstanzlicher nationaler Gerichte in Fällen, in welchen keine internationale Gerichtsbarkeit folgen kann, die Integrität und Qualität der daran beteiligten Richterinnen und Richter gemessen werden. ●

Europäische Menschenrechtskonvention und die UNO-Pakte I und II

Der kleine Unterschied macht gross Musik

Sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) als auch der Internationale Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) wollen Menschenrechte garantieren. Das gilt auch für den UNO-Pakt II, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. In allen diesen drei multilateralen Staatsverträgen finden sich zahlreiche Bestimmungen, mit welchen elementare Menschenrechte gesichert werden sollen. Und allen drei Staatsverträgen gehört die Schweiz an: der EMRK seit dem 28. November 1974, und den beiden UNO-Pakten seit dem 18. September 1991.

Allerdings besteht ein bedeutender Unterschied zwischen der EMRK einerseits und den beiden UNO-Pakten andererseits: Eine Verletzung einer Bestimmung der EMRK kann mit Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg geltend gemacht werden, und dieser Gerichtshof kann den Staat, welcher die EMRK verletzt, dazu verurteilen, die Verletzung - soweit möglich - wieder gut zu machen oder für eine nicht mehr wieder gut zu machende Verletzung einen gerechten Ausgleich in Geld zu bezahlen.

Den UNO-Pakten fehlen Zwangsmittel

Demgegenüber fehlen beiden UNO-Pakten eigentliche Zwangsmittel gegen unbotmässige Vertragsstaaten, wenn sie die durch diese Verträge garantierten Menschenrechte verletzen.

Wird der UNO-Pakt I, der die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Rechte schützen soll, verletzt und sorgt das höchste Gericht eines Vertragsstaats nicht selbst dafür, dass der

Pakt eingehalten wird, hat eine betroffene Person keine Möglichkeit, die Sache weiterzuziehen. Zwar existiert in der UNO unter den Auspizien des Wirtschafts- und Sozialrats und des Hochkommissars für Menschenrechte das Komitee für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte. Dieses hat die Aufgabe, die Einhaltung des Paktes durch die Vertragsstaaten zu überwachen. Diese Überwachung geschieht in der Weise, dass die Staaten gehalten sind, dem Komitee Berichte über deren Menschenrechtspolitik im Rahmen der vom Pakt garantierten Rechte vorzulegen. Diese Berichte werden anlässlich von sich in halbjährlichem Abstand folgenden Sitzungen geprüft und mit Vertretern der jeweiligen Regierung diskutiert. Die Überwachung geschieht somit in der Regel «en petit comité».

Es gibt auch besondere Menschenrechte für Kinder

Information über Kinderrechte tut Not

Seit dem 26. März 1997 gehört die Schweiz auch zu den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Auch dieser Staatsvertrag ist im Rahmen der UNO entstanden.

Als Kinder gelten Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Sieht das nationale Recht eine frühere Mündigkeit vor, gilt diese Altersgrenze.

Die wichtigsten darin garantierten Rechte über jene, die in der EMRK garantiert sind, hinaus sind:

- das Recht auf eine Staatsangehörigkeit (Art. 7);
- das Recht auf Identität (Art. 8);
- das Recht auf Zusammenleben mit den Eltern (Art. 9);
- das Recht des Kindes, das fähig ist,

sich eine eigene Meinung zu bilden, sich selbst frei zu äussern und in Gerichts- und Verwaltungsverfahren gehört zu werden (Art. 12);

- das Recht, Kinderbetreuungsdienste und Einrichtungen zu nutzen, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind (Art. 18);
- der Anspruch auf Schutz vor jeder Form geistiger oder körperlicher Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs (Art. 19);
- Anspruch auf ein erfülltes und menschenwürdiges Leben auch für geis-

Der neue «Villiger»: Ein absolut unentbehrliches Werkzeug

Pünktlich wie angekündigt ist Mitte September die seit langem erwartete 2. Auflage des «Handbuchs der Europäischen Menschenrechtskonvention» erschienen. Dessen 1. Auflage war seit längerem vergriffen und sehr gesucht.

Der Autor des Werks, Mark E. Villiger, Titularprofessor an der Universität Zürich und Referatsleiter in der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg, hat darin als erster auch das neue Verfahren besprochen, welches seit der Einrichtung des ständigen «Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte», der seit dem 1. November 1998 an der Arbeit ist, gilt.

Das Werk zeichnet sich durch eine ganze Reihe von besonderen Qualitäten aus. Einerseits beleuchtet es das Verhältnis zwischen der EMRK und der Schweiz im besonderen und zeigt

auch auf, welches Geltung, Rang und Anwendbarkeit der EMRK in der Schweiz sind; andererseits gibt es präzise Information mit zahlreichen weiterführenden Angaben über die Art und Weise, wie Menschenrechtsbeschwerden in Strassburg einzureichen sind und dort behandelt werden. Damit wird gleichzeitig die gesamte Strassburger Rechtsprechung umfassend dargestellt und der Konnex zur Rechtsprechung anderer Länder des Europarates hergestellt.

Gegenüber der 1. Auflage ist das Werk um 51 Seiten gewachsen; etwa 3'000 neue Unterlagen, also Urteile, Entscheidungen, Berichte, Literaturfundstellen etc., sind in den Text und die Fussnoten eingearbeitet worden.

Damit ist diese Veröffentlichung zur absolut unentbehrlichen Grundlage für alle geworden, die sich um die Durchsetzung der in der EMRK verbrieften Rechte bemühen - sei dies allgemein oder im Rahmen eines bestimmten rechtlichen Verfahrens.

Der «Villiger» ist eines jener juristischen Bücher, die auch von Laien gelesen werden können, und zwar vom ersten bis zum letzten Wort. Das Werk wird uns in den nächsten Jahren begleiten, als sicherer Wegweiser nach «Strassburg». Wenn es noch eines weiteren Arguments bedürfte, das Buch zu empfehlen, wäre es der Hinweis auf einige Sätze des Verfassers in dessen Schlusswort, die ausserordentlich wohltuend wirken in einer Welt, in welcher Gerichte und Parlamente versuchen, den Zugang zum Recht enger zu machen: «Letztlich wirken Bestrebungen, das Beschwerderecht einzuschränken, *elitär*. Ob eine Beschwerde etwas taugt oder nicht, entscheiden zweckmässigerweise - wenn angebracht auch in einem vereinfachten Verfahren - der Strassburger Gerichtshof selbst, und nicht Politiker oder Autoren. Wie das Beschwerdeverfahren auch ausgeht - der Rechtsstaat gewinnt immer.»

Und darauf kommt es letztlich an! ●

tig oder körperlich behinderte Kinder (Art. 23);

- Recht auf Bildung (Art. 28);
- Anspruch auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und Kinderarbeit (Art. 32);
- Anspruch auf Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 33).

In Artikel 42 verpflichten sich die Vertragsstaaten, «die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Massnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.» Was die Schweiz dazu bisher unternommen hat, dürfte zu wenig sein: Die Konvention über die Kinderrechte ist in der Öffentlichkeit, auch bei Kindern, praktisch unbekannt.

Immerhin: Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes kann im Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden. Der Zugang erfolgt über folgende Schritte:

- <http://www.admin.ch>
- Ausgewählte Themen: Bundesrecht (anklicken)
- Direkter Zugriff zu den Erlassstiteln und -texten: «0.107» ins Fenster einfügen und «Suchen» anklicken
- 0.107 anklicken.

Bei uns wohl wichtigster Anwendungsfall: In Scheidungsverfahren

Der wohl wichtigste Anwendungsfall des Kinderrechts-Übereinkommens: in Scheidungsverfahren, wenn es um die Kinderzuteilung an einen der beiden Elternteile geht. In diesen Fällen sind die Kinder, sofern sie reif genug sind, vom Gericht anzuhören. ●

Wichtige Änderungen im Strassburger Verfahren

Verhandlungssprachen und Öffentlichkeit

Mit der Arbeitsaufnahme des neuen ständigen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist seit dem 1. November 1998 auch eine neue Verfahrensordnung in Kraft getreten, die gegenüber den früheren Verfahrensordnungen der ehemaligen Europäischen Menschenrechtskommission und des früheren nichtständigen Menschenrechtsgerichtshofes einige wesentliche Änderungen enthält.

Vorerst ist zu fordern, dass die Bundeskanzlei diese Verfahrensordnung endlich auch in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts und in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts in den drei Amtssprachen veröffentlicht, enthält sie doch rechtsetzende Bestimmungen, die auch für Schweizer Rechtsunterworfenen gelten, und für die ein besonderes Interesse besteht, wie dies das Publikationsgesetz auch für internationale Rechtsakte in Art. 2 lit. b und c vorsieht.

Damit würde gleichzeitig eine Ungleichheit zwischen Bewohnern der Schweiz, die Französisch sprechen, und solchen, die Deutsch oder Italienisch sprechen, beseitigt: Die Verfahrensordnung wird in Strassburg lediglich in Englisch und Französisch veröffentlicht. Damit steht nur unseren französischsprachigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein direkter Zugang zum Text offen. Diese Ungleichheit würde mit einer solchen amtlichen

Veröffentlichung durch «Bern» behoben.

Ein Sprachenproblem auch in Strassburg

Nicht nur in Bern besteht ein solches Sprachenproblem; es existiert auch in Strassburg. Die neue Verfahrensordnung sieht vor, dass nach der Zulässigkeitsklärung einer Beschwerde der Beschwerdeführer und sein Anwalt gehalten sind, sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Verkehr eine der offiziellen Sprachen des Gerichtshofes zu verwenden, also Englisch oder Französisch. Allerdings kann der Präsident der zuständigen Kammer ausnahmsweise auch den Gebrauch einer anderen Sprache bewilligen.

Dies könnte dann, wenn eine solche Bewilligung nicht erfolgen würde, zu einer Ungleichbehandlung von Beschwerdeführern aus der Schweiz, die französischer Zunge sind, gegenüber solchen deutscher oder italienischer Sprache, führen: Wer nicht französisch spricht oder schreibt, hätte die Übersetzungskosten zu tragen.

Im Strassburger Verfahren sind neu sämtliche Akten von Anfang an öffentlich. Im alten Verfahren herrschte das Prinzip der Vertraulichkeit bis zum Entscheid der Kommission. Ausnahmen können beantragt werden und sind zu begründen. ●

Die Meinungsäusserungsfreiheit in der Türkei immer noch nicht gewährleistet

Verurteilung der Türkei in 13 Fällen

Die Türkei hat in 13 ähnlich gelagerten Fällen den in der Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Anspruch auf freie Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK) verletzt. Autoren verschiedener Werke, welche sich in irgend einer Weise zur Kurdenfrage kritisch äusserten, wurden durch die nationalen Sicherheitsgerichte wegen staatsgefährdender Propaganda verurteilt. Das gleiche Schicksal erlitt ein Gewerkschaftsführer, der in der Gewerkschaftszeitung «Yeni Ülke» in einem Artikel die Leser sinngemäss aufforderte: Die Zeit sei gekommen sich auszusprechen - morgen werde es zu spät sein. Das nationale Sicherheitsgericht von Ankara verurteilte sogar einen Journalisten, welcher durch Sicherheitskräfte daran gehindert wurde, eine Rede zu Ehren dreier in den sechziger Jahren in der Kurdenfrage aktiven Studenten zu halten. Obwohl die Rede nie gehalten wurde, erachtete das türkische Gericht den Journalisten wegen staatsgefährdender Propaganda für schuldig und verurteilte ihn zu einem Jahr und acht Monaten Gefängnis. Die verhängten Freiheitsstrafen bewegen sich für solche «Delikte» regelmässig im Rahmen zwischen einem Jahr und acht Monaten und zwei Jahren.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Türkei in den meisten Fällen gleichzeitig wegen Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK verurteilt wurde. Die nationalen Sicherheitsgerichte erfüllen wegen der Besetzung mit Militärriechtern nicht die Anforderung an ein unparteiisches und unab-

hängiges Gericht. Die Militärriechter sind durch ihre Weisungsgebundenheit gegenüber ihrer vorgesetzten Militärbehörde, welche ihrerseits gegen die sogenannten Straftäter vorgeht, Interessenvertretern gleichzusetzen. Diese Situation ist vergleichbar mit ei-

ner Polizei, die nebst der Strafverfolgungskompetenz gleichzeitig auch richterliche Verurteilungskompetenz aufweist, d.h. in eigener Sache urteilen kann. Wenn man sich vor Augen hält, dass die ausgesprochenen Freiheitsstrafen die Verurteilten für längere Zeit ins Gefängnis bringt, wird ersichtlich, wie widerwärtig die türkische Schandjustiz sogar mit ihren eigenen Bürgern seit langem umgeht. ●

Umfassender Bericht der Menschenrechtskommission gegen die Türkei

Vierte Staatenklage Zyperns gegen Ankara

In der vierten Staatenklage, welche Zypern gegen die Türkei in Strassburg im Jahre 1994 anhängig gemacht hat, ist nun der 167 Seiten umfassende Bericht der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg veröffentlicht worden. Darin kommt die Kommission zur Auffassung, die Türkei habe auf Zypern die Europäische Menschenrechtskonvention in vielfältiger Weise verletzt. Die definitive Beurteilung der Beschwerde ist Sache des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Die Regierung Zyperns in Nikosia hat in ihrer Beschwerde, die am 22. November 1994 eingereicht worden ist, erklärt, die Türkei halte nach wie vor 40 % des Territoriums ihres Gebietes besetzt und fahre damit fort, im türkisch besetzten Gebiet Zyperns regelmässig die Artikel 1 (Beachtung der Menschenrechte), 2 (Recht auf Leben), 3 (Freiheit von Folter und unmenschlicher Behandlung), 4 (Freiheit von Zwangsarbeit und Sklaverei), 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), 6 (Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren), 8 (Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens), 9 (Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit), 10 (Recht der freien Äusserung), 11 (Versammlungs-, Vereins- und Gewerkschaftsfreiheit), 13 (Recht auf wirksame Rechtsmittel bei behaupteten Verletzungen der Menschenrechte), Art. 1 des Zusatzprotokolls (ZP) (Recht auf Eigentum), 2 ZP (Recht auf Bildung), 3 ZP (Recht auf freie und geheime Wahlen) und von Artikel 14 EMRK (Verbot der Diskriminierung) und 17 (Handlungen, die auf Abschaffung der Rechte aus der EMRK zielen) zu verletzen.

Ankara boykottierte die Arbeit der Kommission während 17 Monaten

Nachdem die Menschenrechtskommission die Beschwerde mit Entscheidung vom 28. Juni 1996 gesamthaft als zulässig erklärt hat, hat sich die Türkei anfänglich geweigert, sich überhaupt am Verfahren zu beteiligen. Ankara behauptete, die türkisch-zypriotische

Gemeinschaft habe sich eine autonome Regierung gegeben, für die es nicht verantwortlich sei.

Dennoch begann die Kommission mit der Abklärung der Fakten. Am 17. November 1997 bequeme sich Ankara schliesslich doch, an der Beweisaufnahme teilzunehmen, die teilweise in Strassburg, teilweise auf Zypern, teilweise in London erfolgte.

Nachdem schliesslich eine gütliche Einigung nicht erfolgte, verabschiedete die Kommission ihren Bericht gemäss Art. 31 in der ehemaligen Fassung der EMRK. Dieser ist nun dem Ministerkomitee des Europarates zugeleitet worden; da es sich um eine Staatenklage handelt, ist die entsprechende Beurteilung durch die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte obligatorisch.

Nach Auffassung der Kommission hat die Türkei die Konvention vielfach verletzt, so etwa in Bezug auf

- die Art. 2 und Art. 5, weil die Behörden fortwährend keinerlei Nachforschungen nach verschwundenen griechischstämmigen Personen unternommen haben;
- Art. 3 mit Bezug auf die Verwandten von verschwundenen Personen;
- Art. 8, weil fortwährend griechischstämmigen Zyprioten ihr Recht auf Zugang zu ihrem Eigentum auf der türkischen Seite verwehrt worden ist;
- Art. 1 ZP, weil griechisch-zypriotischen Eigentümern verwehrt worden ist, ihr Eigentum im türkischen Teil zu nutzen;
- Art. 13, indem solchen Eigentümern keine Möglichkeit eingeräumt wurde, sich dagegen in einem staatlichen Verfahren wirksam zu wehren;
- Art. 9, weil im türkischen Teil Zyperns dort ansässige Griechisch-Orthodoxe ihre Religion nicht frei ausüben können;
- Art. 10, weil Schulbücher für Griechen im türkischen Teil Zyperns schweren Zensureingriffen unterworfen waren.

Und ein derartiges Staats-Verbrecherregime will in die Europäische Union eintreten. Schöne Mischpoke! ●